

## **Erklärung nach § 161 AktG der Kizoo AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Kizoo AG erklären hiermit gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 26. Mai 2010 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 - grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern **2.3.3 Satz 2 („Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl“)**, **3.8 Absatz 3 („Selbstbehalt“)**, **4.1.5 („Diversity“)**, **4.2.3 Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeit“)**, **4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs-Caps“)**, **4.2.3 Absatz 5 („Change of Control“)**, **5.1.2 Absatz 1 zweiter Satz**, **5.4.1 Absatz 2 und 3 („Diversity“)**, **5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 („Bildung Ausschüsse“)** und **7.1.2 Satz 2 („Besprechung von Finanzberichten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat“)** des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘.

Diese Abweichungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

### **Ziffer 2.3.3 Satz 2 („Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl“)**

Die Satzung der Gesellschaft sieht die Möglichkeit der Briefwahl nicht vor, sodass von Gesetzes wegen eine Briefwahl gar nicht stattfinden kann. Eine Unterstützung bei der Stimmrechtsvertretung erfolgt jedoch über einen von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter und durch die Bereitstellung von Vollmachtsformularen zur Hauptversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **Ziffer 3.8 Absatz 3 („Selbstbehalt“)**

Die bestehende D&O-Versicherung der Kizoo AG sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Ziffer 3.8 Absatz 2 DCGK entsprechenden Selbstbehalt nicht vor. Die Kizoo AG hat jedoch persönliche Verpflichtungserklärungen der versicherten Aufsichtsratsmitglieder zur Zahlung eines Betrags in angemessener Höhe für die Fälle eingeholt, in denen aufgrund eines Verstoßes versicherter Aufsichtsratsmitglieder gegen ihre gesetzlichen Sorgfaltspflichten ein Versicherungsfall eintritt. Eine Einschränkung der Haftung gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Dritten ist damit nicht verbunden.

**Ziffer 4.1.5, Ziffer 5.1.2 Absatz 1 zweiter Satz und Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 („Diversity“)**

Mit der Forderung nach „Diversity“ in Vorstand und Aufsichtsrat wollte die Regierungskommission eine größere Internationalität in der Besetzung der Organe deutscher Aktiengesellschaften und eine angemessene Vertretung von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat erreichen. Für die Kizoo AG kommt es bei einer Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratspositionen sowie sonstigen Führungspositionen, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, vorrangig darauf an, dass der Kandidat oder die Kandidatin Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringt, die der Arbeit des Organs und dem Wohle des Unternehmens insgesamt zu Gute kommen. Demgegenüber halten Vorstand und Aufsichtsrat „Diversity“ Kriterien, auch wenn sie ausdrücklich begrüßt werden, für nicht vordringlich.

**Ziffer 4.2.3 Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeiten“)**

Auch im Falle unvorhergesehener Entwicklungen werden Aktienoptionen bei der Gesellschaft nicht begrenzt. Dies beruht auf den Regelungen des von der Hauptversammlung zuletzt 2002 beschlossenen Aktienoptionsprogramms. Für die sonstigen variablen Vergütungsbestandteile ist für den Fall außerordentlicher Entwicklungen grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbart.

**Absatz 4 („Abfindungs-Caps“) und Absatz 5 („Change of Control“)**

Die Abweichung von den Ziffern 4.2.3 Abs. 4 und Abs. 5 DCGK erfolgt aus Wettbewerbserwägungen. Im Übrigen ist unverändert nicht abschließend geklärt, ob und wie die Empfehlungen aus der Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK rechtlich umsetzbar sind. Die weiteren Entwicklungen sind hier abzuwarten.

**Ziffer 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 („Bildung Ausschüsse“)**

Abgewichen wird vom Kodex insoweit, als die Empfehlungen zur Errichtung von fachlich qualifizierten Ausschüssen, eines Prüfungsausschusses sowie eines Nominierungsausschusses nicht angewendet werden, da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, sodass die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse nicht sinnvoll ist.

**Ziffer 7.1.2 Satz 2 („Besprechung von Finanzberichten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat“)**

Vorstand und Aufsichtsrat befinden sich in einem ständigen, fortlaufenden Dialog und besprechen aktuelle Unternehmensentwicklungen kontinuierlich. Eine zusätzliche

Aufsichtsratssitzung, die ausschließlich dem Zweck der Besprechung von Finanzberichten im Vorfeld von deren Veröffentlichung dient, hält die Gesellschaft daher aktuell für nicht notwendig. Im Falle von besonderen Geschäftsentwicklungen oder -ereignissen im Zuge der Quartalsfinanzberichtsveröffentlichungen wollen sich Vorstand und Aufsichtsrat jedoch selbstverständlich im Vorfeld besprechen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 2011

Der Vorstand

Michael Greve

Vorsitzender des Vorstandes

Der Aufsichtsrat

Hansjörg Reiter

Vorsitzender des Aufsichtsrates